

## Allgemeine Nebenbestimmungen

zur Finanzierung der Umsetzung von forstwirtschaftlichen Vorhaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg

1. In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO. Darüber hinaus sind Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht). Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die nach den vergaberechtlichen Vorschriften erforderlichen Ausschreibungen auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf [www.bund.de](http://www.bund.de) vorgenommen werden.

Die Bekanntmachung auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform ist der ILB mit einem Papierausdruck entsprechend nachzuweisen. Hinsichtlich der anzuwendenden Vergabevorschriften wird auf den Leitfaden zur Einhaltung der Vergabevorschriften verwiesen.

2. Durch den Finanzierungsempfänger sind nachfolgende Vergabeunterlagen spätestens zum ersten Auszahlungsantrag, in dem Ausgaben aus der Vergabe erstmals abgerechnet werden, bei der ILB vorzulegen:
  - Veröffentlichung/Bekanntmachung/Ausschreibungstext, Protokoll über die Angebotsöffnung,
  - Preisspiegel, Vergabevermerk, Angebot/Leistungsverzeichnis des ausgewählten Bieters,
  - Auftragserteilung/Vertrag, Absageschreiben an die unterlegenen Bieter, Erklärung Interessenkonflikt,
  - ggf. Begründung zum Ausschluss von Binnenmarktrelevanz.
3. Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten und einzuhalten. Hierzu wird auf das Merkblatt zur Publizität verwiesen.
4. Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
5. Grundsätzlich darf eine Auszahlung der Mittel nur insoweit und nicht eher angefordert bzw. beantragt werden, als sie der Erstattung tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Finanzierungsempfängers im Rahmen des Vorhabenzwecks dient (Erstattungsprinzip). Ausgaben können grundsätzlich nur dann als erstattungsfähig anerkannt werden, wenn die Lieferung bzw. Erbringung der Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrages tatsächlich erfolgt ist und die diesbezüglichen Rechnungen bezahlt wurden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
6. Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Originalbelege (Rechnungen) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (z. B. Vorhabenummer oder Aktenzeichen gemäß Finanzierungszusage) enthalten. Bei Vollfinanzierungen müssen die Belege Prüfvermerke für die sachliche und rechnerische Richtigkeit enthalten.
7. Preisnachlässe (z. B. Skonti, Rabatte, Gutschriften) sind von den eingereichten Rechnungsbeträgen bzw. erstattungsfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie der Finanzierungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen hat. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben bei Vollfinanzierungen nicht erstattungsfähig.

8. Sicherheitsleistungen werden nur dann als erstattungsfähige Ausgabe bei Vollfinanzierungen anerkannt, wenn diese durch Zahlungen an den Vertragspartner oder durch Hinterlegung auf ein dem Herrschaftsbereich des Finanzierungsempfängers entzogenem Konto nachgewiesen wurde.
9. Rechnungen können nur maximal bis zur Höhe des vom Auftragnehmer ausgewiesenen Rechnungsbetrages als erstattungsfähig anerkannt werden. Sollte bei der Rechnungsprüfung durch den Finanzierungsempfänger oder von dessen beauftragten Dritten festgestellt werden, dass der Rechnungsbetrag zu gering ist, darf dennoch nur der ausgewiesene Rechnungsbetrag als erstattungsfähig anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Finanzierungsempfänger einen erhöhten (korrigierten) Betrag gezahlt hat. Eine Erhöhung des Rechnungsbetrages ist nur durch den Rechnungsleger/Auftragnehmer zulässig. Dies kann bei Vollfinanzierungen durch Vorlage einer überarbeiteten Rechnung oder einer zusätzlichen Rechnung über den Differenzbetrag erfolgen.
10. Barzahlungen werden nicht als erstattungsfähig anerkannt.
11. Ausgaben aufgrund von Leasing- und Mietkaufverträgen sind nicht erstattungsfähig.
12. Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der ILB anzuzeigen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Finanzierungszweck nicht oder mit der bewilligten Finanzierungssumme nicht zu erreichen ist. Darüber hinaus ist der Finanzierungsempfänger verpflichtet, die ILB zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt oder sonstige für die Genehmigung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
13. Die Verwendung der Finanzierung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Finanzierungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der ILB nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis ([www.ilb.de](http://www.ilb.de)).
14. Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die EU-Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch dort zu prüfen.
15. Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die vollständige Vorhabendokumentation mit Originalbelegen zu führen und diese spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises der ILB vorzulegen. Die Vorhabendokumentation beinhaltet sämtliche vorhabenrelevanten Unterlagen, insbesondere Finanzierungsplan, Unterlagen über die Finanzierung, Nachweise zum wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz und die Vergabe von Aufträgen und Gutachten sowie Berichte zum Vorhaben und über erfolgte Kontrollen.
16. Die Finanzierungsmittel sind zu erstatten, soweit die Finanzierungszusage mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Finanzierung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Finanzierungsmittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, eine auflösende Bedingung eingetreten ist oder ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen vorliegt.
17. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Finanzierungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
18. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
19. Gegenüber dem Finanzierungsempfänger bestehende und künftig entstehende Rückzahlungsansprüche aufgrund von Vorhaben, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie, aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft zur Finanzierung der Marktmaßnahmen und anderer

Maßnahmen (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert sind, werden mit vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen des Finanzierungsempfängers aus Vorhaben, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL sowie des ELER finanziert werden, auch Vorhaben übergreifend verrechnet.

20. Die Finanzierung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung bzw. innerhalb der Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburgs und Berlins,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
- erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.

Die Finanzierung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass binnen zehn Jahre nach der Abschlusszahlung bzw. innerhalb der länger geltenden Zweckbindungsfrist, wenn die Produktionstätigkeit an einen anderen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird.

21. Eine Weitergabe der Finanzierung an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist nicht möglich. Ansprüche aus der Finanzierungszusage dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

22. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.